

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Dr. Jarolim
Kolleginnen und Kollegen

**Betreffend umgehende Festsetzung von Höchstpreisen für Treibstoffe gemäß
Preisgesetz 1992 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit**

eingebracht im Zuge der Debatte zur Dringlichen Anfrage betreffend Versagen von
Wirtschaftsminister Bartenstein bei der Bekämpfung der Teuerung in der 70. Sitzung
des Nationalrates vom 12. September 2008

Die österreichische Bevölkerung leidet seit Winter 2007/2008 unter drastisch
steigenden Treibstoffpreisen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der
Wettbewerb in diesem Sektor nicht ausreichend funktioniert, um die
Preissteigerungen einzubremsen.

Das Preisgesetz wurde unter anderem geschaffen, um staatlichen Einfluss auf die
Höhe von Treibstoffpreisen nehmen zu können, wenn auf Grund bestimmter,
belegbarer Tatsachen Grund zur Annahme besteht, dass der von einem oder
mehreren Unternehmen dafür geforderte Preis oder eine vorgenommene
Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung in einem ungewöhnlichen Maß
übersteigt und dies volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen hat.

§ 2 Preisgesetz normiert außerdem, dass für Sachgüter, für die Lenkungs- und
Bewirtschaftungsmaßnahmen (...) getroffen werden, (...) die Behörde für die Dauer
dieser Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen kann. Für
Erdöl regelt das Erdölbevorratungs- und Meldegesetz in diesem Zusammenhang die
entsprechenden Lenkungsmaßnahmen, die die Importeure von Erdöl und
Erdölprodukten verpflichten, für den Krisenfall Pflichtnotstandsreserven zu halten.
Vorratspflichtige haben ab 1. April jeden Jahres je 25% des Importes an Erdöl und
den einzelnen Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen und Rohstoffen zur direkten
Erzeugung von Biokraftstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr als
Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

Gemäß der Verfassungsbestimmung § 5a des Preisgesetzes hat der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit einen Höchstpreis für Treibstoffe für die Dauer von sechs
Monaten zu bestimmen. Dies ist eine Verpflichtung des zuständigen Preisministers,
welcher er von Amts wegen nachkommen muss.

Die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Verpflichtungen liegen vor, da seit Oktober vorigen Jahres die Spritpreise in Österreich stärker als im internationalen Vergleich gestiegen sind.

Entsprechende negative volkswirtschaftliche Auswirkungen zeigen sich unter anderem in steigenden Inflationsraten, in einer Schwächung der Binnenkonjunktur sowie in sinkender Kaufkraft.

Ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis ist laut § 6 Preisgesetz insbesondere dann anzunehmen, wenn dieser insbesondere der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entspricht. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Treibstoffpreise allein im letzten Jahr um bis zu 30 % stiegen und überdies die gegenwärtig hohe Inflation die Bürgerinnen und Bürger stark belastet, kann mit Sicherheit nicht mehr von Preisen gesprochen werden, die der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen.

Trotz vieler Appelle ist Minister Bartenstein bisher jedoch untätig geblieben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, seiner verfassungsgesetzlichen Verpflichtung nach § 5a Preisgesetz 1992 umgehend nachzukommen und Höchstpreise für Treibstoffe zu bestimmen.“



The image shows several handwritten signatures in black ink, likely from members of the Austrian Parliament (Nationalrat), arranged in a group. The signatures are cursive and vary in style. Some are more legible than others. The names correspond to the political figures mentioned in the document.